

Klaus Weber, Chemnitz*

»Plauener Nebenbestimmungen«

THEMATIK	Verwaltungsvollstreckungsrecht – Zwangsgeldfestsetzungsbescheid – Bestimmtheit des Vollstreckungstitels in Form von Nebenbestimmungen zu einem begünstigenden Verwaltungsakt – Unterscheidung der Nebenbestimmungen in Form einer Bedingung oder Auflage – Verbindung von Vollstreckungstitel und Zwangsgeldandrohung – Bestimmtheit der Androhung – Höhe des angeordneten und festgesetzten Zwangsgeldes – Bedeutung der Unanfechtbarkeit der Androhung für die spätere Festsetzung – Antrag nach § 80 V VwGO beim Verwaltungsgericht wg. der Zwangsgeldfestsetzung – Tenor der gerichtlichen Entscheidung
SCHWIERIGKEITSGRAD	mittel, Übungsklausur für Referendare für das 2. juristische Staatsexamen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

* Der Autor ist Regierungsdirektor bei der Landesdirektion Chemnitz, www.hansklausweber.de

Herbert Klein
Dresdener Str. 15
Plauen

Plauen, den 21.5.2007

An das
Verwaltungsgericht
Chemnitz

Eilantrag wegen einer Zwangsgeldfestsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage hiermit Eilrechtsschutz gegen die von der Stadt Plauen verfügte Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen mich in Höhe von 3000 € (Bescheid vom 11.5.2007).

Die Vorgeschichte, wie es zu dieser Festsetzung kam, teile ich Ihnen wie folgt mit:

Im Herbst 2004 übernahm ich von Herrn Meier die Gaststätte »Wiesengrün« in Plauen, Hochfeldstr. 5.

Mit Schreiben vom 2.3.2005 beantragte ich bei der Stadt Plauen, mir die Außenbewirtschaftung der Gaststätte »Wiesengrün« mit der Einfriedigung der vorhandenen Terrasse mit einem Holzzaun zu gestatten (wie beim Vorgänger Meier).

Dem Antrag hatte ich eine Lageskizze beigelegt, wonach die Gesamtlänge der bewirtschafteten Gehwegfläche 12 m und deren Breite 2,5 m betragen sollte (insgesamt 30 qm).

Das im Genehmigungsverfahren hinzugezogene Polizeirevier Plauen stellte dann fest, dass die Angaben im Lageplan von den tatsächlichen Gegebenheiten abwichen: Die mit einem grünen Holzzaun umgebene Terrasse hat tatsächlich eine Länge von 11 m und eine Breite von 2,8 m (insgesamt ca. 31 qm). Deshalb betrage die für den Gehweg verbleibende Breite nur noch 2,2 m und werde auf einer Stelle durch einen Lichtmast auf 1,2 m nutzbare Gehwegbreite reduziert.

Daraufhin erteilte mir die Stadt Plauen unter Bezugnahme auf § 46 StVO in stets widerruflicher Weise mit Bescheid vom 12.5.2005 die Erlaubnis,

»auf der im beigelegten Lageplan schraffiert dargestellten 24 qm großen Verkehrsfläche Tische und Stühle sowie Pflanzkübel vor der Gaststätte Wiesengrün aufzustellen.«

Auf diesem Lageplan war die Gesamtlänge der Bewirtschaftungsfläche mit 12 m, die Breite mit 2 m und die verbleibende Restbreite des Gehweges mit 3 m angegeben.

Weiterhin hat mir die Stadt Plauen mit dieser Erlaubnis

»nach vorheriger Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Zwangsgeld in Höhe von 3000 € angedroht für den Fall, dass die nachfolgend aufgeführten Bedingungen/Auflagen nicht eingehalten werden.«

Unter diesen »Bedingungen/Auflagen« hat die Stadt Plauen in 20 Einzelpositionen u.a. verfügt:

- »1. Der beigelegte Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung.*
- 2. Es ist untersagt, eine planabweichende Aufstellung der Außenbestuhlung bzw. ein Überschreiten der Bestuhlungsfläche vorzunehmen. Geschieht dies dennoch, ist dieser Teil der Außenbestuhlung unverzüglich zu entfernen.*
- 4. Die Errichtung von Bauten oder Bauteilen jeder Art, die mit dem Boden fest verbunden sind, ist nicht gestattet.*
- 8. Für die Sondernutzung haben die Erlaubnisnehmer eine Sondernutzungsgebühr ... zu entrichten.*
- 9. Diese Genehmigung wird vorbehaltlich der erteilten Erweiterung der Schankerlaubnis erteilt.«*

Im März 2007 stellten Bedienstete der Stadt Plauen bei einer Ortsbesichtigung fest, dass die Außenbewirtschaftung vor unserer Gaststätte »Wiesengrün« auf einer Fläche von 36 qm durchgeführt worden sei, außerdem betrage die Restbreite des Gehweges zwischen dem Zaun und dem Laternenmast nur 1,1 m. Schließlich hätten wir auch eine Umzäunung aufgebaut, die fest mit dem Erdboden verbunden sei.

Diese behördlichen Festlegungen als der Genehmigung beigefügte Belastungen des Antragstellers sind zutreffend von der Stadt Plauen mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung und einer sich anschließenden Zwangsgeldandrohung in Höhe von 3000 € versehen worden. Damit wollten wir die Einhaltung dieser Regelungen durch den Antragsteller (und Widerspruchsführer) sicherstellen. Insoweit genügt diese Androhung nach vorheriger Anordnung der sofortigen Vollziehung der belastenden Regelungen der Genehmigung dem Bestimmtheitsprinzip des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Außerdem ist es nicht zu beanstanden, einen begünstigenden Verwaltungsakt (Genehmigung der Außenbewirtschaftung) mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung nur wg. der Nebenbestimmungen zu versehen. Und anschließend im Zusammengang mit belastend wirkenden Auflagen bzw. Bedingungen kann gleichzeitig eine Zwangsgeldandrohung vorgenommen werden, das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

3. Sowohl die Genehmigung der Außenbewirtschaftung vom 12.5.2005 mit den genannten Auflagen/Bedingungen als auch die damals ausgesprochene Zwangsgeldandrohung sind inzwischen unanfechtbar, sie ergingen bereits vor 2 Jahren. Der Antragsteller hat dagegen keinen Widerspruch eingelegt.

Deshalb können gegen die damaligen verwaltungsbehördlichen Maßnahmen im jetzigen Eilverfahren betr. die aktuelle Zwangsgeldfestsetzung vom 11.5.2007 keine Einwendungen mehr erhoben werden.

4. Demnach hat das Verwaltungsgericht in diesem Eilverfahren nur noch über die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung in Höhe von 3000 € zu entscheiden. Rechtliche Bedenken gegen diese behördliche Maßnahme sind nicht ersichtlich.

5. Letztlich ist es auch nicht zu beanstanden, den vorher angedrohten Betrag über das Zwangsgeld in Höhe von 3000 € nunmehr auch festzusetzen. Wg. der großen Abweichung der tatsächlichen Außenbewirtschaftungsfläche von der genehmigten Fläche ist dies gerechtfertigt und nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller kann deshalb mit seinem Begehren keinen Erfolg haben.

Berger
Stadtrechtsrat

Herbert Klein
Plauen

25.6.2007

An das
Verwaltungsgericht
Chemnitz

Eilverfahren, Az.: 3 K 617/07

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben der Stadt Plauen vom 5.6.2007 haben Sie mir übersandt. Dazu möchte ich folgendes antworten:

Unverständlich ist, dass die Stadt Plauen behauptet, ich könnte jetzt nicht mehr die aus meiner Sicht fehlerhafte und deshalb rechtswidrige Androhung über 3000 € Zwangsgeld aus dem Jahre 2005 beanstanden. In einem Rechtsstaat ist jede behördliche Entscheidung von Gerichten wegen überprüfbar, erst recht eine Zwangsgeldandrohung, die nicht in Ordnung ist.

Bei den vielen Auflagen bzw. Bedingungen, welche die Stadt Plauen damals festgesetzt hat, ist eine Zuordnung des angedrohten Zwangsgeldes zu den einzelnen »Positionen« überhaupt nicht mehr möglich. Deshalb ist auch die jetzige Zwangsgeldfestsetzung fehlerhaft.

Dass diese Festsetzung des gesamten Betrages in Höhe von 3000 € (wie vorher angedroht) rechtswidrig ist, versteht sich doch von selbst. Angemessen wäre höchstens ein Betrag in Höhe von 500 € gewesen. Da aber die Androhung, wie ich bereits geschrieben habe, falsch war, spielt diese Überlegung jetzt keine große Rolle mehr.

Ich bitte jetzt um schnelle Entscheidung, da ich ansonsten davon ausgehen muss, den festgesetzten Betrag in Höhe von 3000 € auch bezahlen zu müssen, im Zweifel wird die Stadt Plauen gegen mich die Vollstreckung des Betrages in Höhe von 3000 € in Form der Beitreibung einleiten.

Hochachtungsvoll

Herbert Klein

Stadt Plauen
Der Oberbürgermeister

Plauen, 10.7.2007

An das
Verwaltungsgericht
Chemnitz

3 K 617/07

In dem Rechtsstreit

Herbert Klein	gegen	die Stadt Plauen vertreten durch den Oberbürgermeister
---------------	-------	--

haben wir das Schreiben des Antragstellers vom 25.6.2007 zur Kenntnis genommen.

Neuigkeiten sind dort nicht enthalten, es bleibt bei unserer Rechtsauffassung gemäß Stellungnahme vom 5.6.2007.

Abschließend teilen wir auf den gerichtlichen Hinweis mit Schreiben vom 30.6.2007 ausdrücklich mit, dass wir bis zur gerichtlichen Entscheidung in dieser Sache keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen (insbes. Beitreibung des festgesetzten Zwangsgeldes) gegen den Antragsteller einleiten werden.

Berger
Stadtrechtsrat

Anmerkung zu dem genannten gerichtlichen Schreiben vom 30.6.2007:

»... Es sei aber darauf hingewiesen, dass ein im Einzelfall gebotener Aufschub auch durch eine Zwischenentscheidung des Gerichts erreicht werden kann und dass sich die Behörde vielfach (auf Anregung des Gerichts) verpflichtet, nicht vor der Entscheidung über den Antrag gemäß § 80 V VwGO zu vollstrecken« (VGH München, NVwZ-RR 2002, 809).

Dem Verfasser sind aus der Praxis auch derartige »Anregungen« des VG Chemnitz gekannt.

■ **AUFGABE**

1. Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten des Antrags vom 21.5.2007. Dabei sind alle entscheidungserheblichen Fragen anzusprechen und zu erörtern.
2. Fertigen Sie den Tenor (ohne Streitwertfestsetzung) der Entscheidung des VG Chemnitz, die am 26.7.2007 ergeht.

■ **BEARBEITERHINWEISE**

1. Von der Rechtmäßigkeit der dem Antragsteller von der Stadt Plauen erteilten Genehmigung vom 12.5.2005 als den Antragsteller begünstigenden Verwaltungsakt ist auszugehen.
2. Die mit diesem Bescheid gleichzeitig erfolgte Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.